

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 67. Ratssitzung vom 4. November 2015

1374. 2015/303

Postulat von Corinne Schäfli (AL) vom 09.09.2015: Richtlinien für die Einforderung von Konkubinatsbeiträgen

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats ab.

***Corinne Schäfli (AL)** begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1252/2015): Konkubinatsbeiträge sind Zahlungen, die die Sozialen Dienste Zürich (SOD) von den Partnerinnen und Partnern von Sozialhilfebeziehenden als Beitrag zur Unterstützung der Sozialhilfebeziehenden fordern, damit die Sozialhilfegelder entsprechend reduziert werden können. Die Grundlage für die Einforderung der Konkubinatsbeiträge wird vom Kanton gestellt. Das konkrete Vorgehen liegt aber in der Kompetenz der Stadt Zürich. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen sind eher vage. Es braucht ergänzende Richtlinien, um zu vermeiden, dass die Beiträge von Fall zu Fall unterschiedlich berechnet werden, und um dafür zu sorgen, dass die Forderungen verhältnismässig und nachvollziehbar sind. Das ist gegenwärtig oft nicht der Fall, wie dem Bericht der Ombudsfrau zu entnehmen ist. Manche Orte in der Schweiz fordern gar keine Konkubinatsbeiträge, und manche Gemeinden im Kanton Zürich fordern sie nur in seltenen Fällen. Da die betroffenen Paare keine Verträge miteinander haben und auch in anderen Belangen nicht Ehepaaren gleichgestellt werden, sind die Konkubinatsbeiträge umstritten. Der Weiterführung dieser Praxis soll ein sauberer und fairer Ablauf zugrunde gelegt werden. Das Postulat soll zum Schutz von Sozialhilfebeziehenden vor überhöhten und willkürlichen Forderungen ausgelegt werden und nicht, um noch restriktivere Regelungen zu schaffen.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

***STR Raphael Golta:** Inhaltlich habe ich gewisse Sympathien für dieses Postulat. Die Einflussmöglichkeiten auf die Konkubinatsbeiträge sind aber gering, das System ist durchreguliert und hart. Auf der kommunalen Ebene besteht kein Spielraum. Den im Postulat genannten Beispielen sind wir nachgegangen, haben aber festgestellt, dass die Regelungen von anderen Gemeinden genau gleich angewandt werden. Die bestehenden Regeln sind grundsätzlich klar, Ausnahmefälle sind möglich.*

Weitere Wortmeldungen:

***Roberto Bertozzi (SVP):** Ginge es nach dem Postulat, sollten am besten gar keine Konkubinatsbeiträge erhoben werden. Im aktuellen Bundesgerichtsentscheid BGer 8C_232/2015 vom 17. September 2015 stützt das Bundesgericht das Vorgehen der Sozialbehörden und betont, dass Sozialhilfe nur dann gewährt wird, wenn keine andere finanzielle Quelle zur Verfügung steht. Von einem Konkubinatspartner kann erwartet*

werden, dass er dem anderen Partner die nötige finanzielle Hilfe leistet. Die Eigenmittel des Partners werden deshalb an die Sozialhilfe angerechnet. Das Gebot der Gleichbehandlung verlangt, dass Konkubinate in der Sozialhilfe nicht bessergestellt werden als Ehen. Wir sind der Meinung, dass es richtig ist, wenn in einer Partnerschaft unabhängig von den äusseren rechtlichen Rahmenbedingungen eine gegenseitige Unterstützungspflicht besteht. Die heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen erachten wir als genügend.

Karin Weyermann (CVP): Wir lehnen das Postulat ab. Es betrifft grundsätzlich die kantonale Ebene. Zur Berechnung von Konkubinatsbeträgen existieren sowohl Richtlinien als auch Rechtsprechung. Auch im Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich ist der Konkubinatsbeitrag klar geregelt: Das Konkubinat muss stabil sein, Einkommen und Vermögen der nicht unterstützten Person werden berücksichtigt. Damit ein Konkubinat als eheähnlich betrachtet wird, und die Unterstützungspflicht, die in der Ehe gilt, auf das Konkubinat übertragen wird, muss es sich laut Bundesgericht um eine Wohn-, Tisch- und Bettgemeinschaft handeln. Sind die Bedingungen erfüllt, ist es richtig, wenn die Unterstützungspflicht der Konkubinatspartner auch in der Sozialhilfe berücksichtigt wird. Die Stadt Zürich kann gar keine rechtlich verbindlichen Richtlinien erlassen, sondern nur Richtlinien für die interne Handhabung. Solche werden aber bestimmt schon vorhanden sein.

Pascal Lamprecht (SP): Die SOD müssen sich an die Vorgaben des kantonalen Rechts halten, die auf die SKOS-Richtlinien verweisen. Da wir schlicht das falsche Gremium sind, könnte daraus eigentlich ein Ablehnungsantrag folgen. Je tiefer man aber in das Thema eintaucht, desto trüber wird das Wasser. Vor allem zwei Punkte sind unklar: 1. Was gilt als Konkubinat, und inwiefern sind von der Sozialhilfe nicht unterstützte Konkubinatspartner überhaupt unterstützungspflichtig? Es kann nicht sein, dass sich der Konkubinatspartner, der keine Sozialhilfe bezieht, eine Wohnung suchen muss, nur um den Beitrag zu umgehen. Handkehrum darf eine Zweck- oder eine Wohngemeinschaft nicht als Konkubinat eingestuft werden. 2. Ein Konkubinatsbeitrag, der nicht ausbezahlt wird, sollte auch nicht als hypothetische Annahme beim Sozialhilfeempfänger angerechnet werden. Die Situationen sollen individuell und nicht schematisch betrachtet werden. Die SP-Fraktion unterstützt das Postulat, um ein bisschen Licht ins Dunkel zu bringen, auch wenn daraus vielleicht nur interne Richtlinien, ein Merkblatt oder allenfalls eine stadträtliche Stellungnahme resultieren sollte.

Andreas Egli (FDP): Die FDP lehnt das Postulat ab und verweist auf die Ausführungen von Karin Weyermann (CVP).

Markus Baumann (GLP): Es gibt verschiedene Stufen des Konkubinats. Es muss genau hingeschaut werden, ob das Zusammenleben eheähnlich ist. Die Behörden gehen grundsätzlich davon aus, dass bei einer gemischtgeschlechtlichen Wohngemeinschaft eheähnliche Umstände vorliegen. Das ist heute sicher nicht mehr zeitgemäss. Viele Personen, gerade auch junge, leben in Wohngemeinschaften. Damit für die Betroffenen in Untermiete oder Wohngemeinschaften Rechtssicherheit besteht, sind die Rechte und Pflichten klarer zu regeln. Ob es dazu ein Postulat braucht, ist fraglich. Eine schriftliche Anfrage hätte vielleicht genügt. Die Fälle sollten individuell betrachtet werden, wie dies



3 / 3

bei den Sozialhilfeempfängern ja üblich ist. Wenn aus dem Postulat aber klarere interne Richtlinien für die Mitarbeiter des Sozialdepartements resultieren, und die Ombudsfrau weniger mit dem Thema beschäftigt wird, erfüllt es seinen Zweck. Die GLP unterstützt das Postulat.

Das Postulat wird mit 70 gegen 47 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat